

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Drabiniok und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/1679 —**

**Bahnbusverkehr in Ostwestfalen-Lippe  
hier: Antwort der Bundesregierung Drucksache 10/1595**

*Der Bundesminister für Verkehr – A 33/00.02.11–1/96 Bb 84 – hat mit Schreiben vom 11. Juli 1984 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage im Benehmen mit der Deutschen Bundesbahn (DB) wie folgt beantwortet:*

1. Auf welche Zeiteinheit bzw. Tageskategorie bezieht sich die Aussage der Bundesregierung in der Antwort auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage, Drucksache 10/1595, daß gleichzeitig in Ostwestfalen-Lippe insgesamt 53 Fahrten neu angeboten worden sind?

Die in den Sommerfahrplan 1984 aufgenommenen zusätzlichen 53 Fahrten werden in den Tagesrandlagen an Wochenenden sowie bedarfsgerecht für die Schüler in der Frühe und mittags durchgeführt.

2. Wie begründet die Bundesregierung die Feststellung in der Beantwortung zu den Fragen 3 und 4 der Kleinen Anfrage, Drucksache 10/1595, das Mobilitätsbedürfnis der Bürger sei in den letzten Jahren ständig zurückgegangen?

Die Feststellung der Bundesregierung betrifft das Mobilitätsbedürfnis der Bürger in bezug auf den ÖPNV. Der Rückgang der Verkehrsnachfrage ist neben den Folgen der verschlechterten Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage und der rückläufigen Schülerzahlen auch eine Folge der ungebrochenen Attraktivität des Pkw wegen seiner individuellen Vorteile gegenüber den öffentlichen Verkehrsmitteln.

3. Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, daß in Ostwestfalen-Lippe insgesamt 53 Fahrten neu angeboten worden sind im Hinblick auf die Feststellung der Bundesregierung in der Beantwortung zu den Fragen 3 und 4 der Kleinen Anfrage, Drucksache 10/1595, das Mobilitätsbedürfnis der Bürger sei in den letzten Jahren ständig zurückgegangen?

Mit den angebotenen neuen Fahrten wird – insbesondere im Interesse der Bürger, die nicht über einen Pkw verfügen – erprobt, ob ein öffentliches Verkehrsbedürfnis vorhanden ist oder Fahrgäste neu gewonnen werden können. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

4. Wie begründet die Bundesregierung die Feststellung in der Beantwortung zu den Fragen 3 und 4 der Kleinen Anfrage, Drucksache 10/1595, daß es sich bei der Verkehrsbedienung in Ostwestfalen-Lippe um eine „bedarfsgerechte“ Verkehrsbedienung handelt?
5. Welche Voraussetzungen müssen nach Ansicht der Bundesregierung gegeben sein, damit eine Verkehrsbedienung im Bahnbusverkehr „bedarfsgerecht“ ist?
6. Unter welchen Voraussetzungen ist nach Ansicht der Bundesregierung eine Verkehrsbedienung im Bahnbusverkehr nicht mehr „bedarfsgerecht“?

Eine bedarfsgerechte öffentliche Verkehrsbedienung ist ausgerichtet an der Nachfrage der Bevölkerung und wird daher örtlich und regional unterschiedliche Bedienungsstandards ausweisen müssen. Es ist sicherlich nicht möglich, mit einem kostenintensiven öffentlichen Verkehrsmittel jedem individuellen Verkehrs wunsch gerecht zu werden.

7. Wie begründet die Bundesregierung die Feststellung in der Beantwortung zu den Fragen 3 und 4 der Kleinen Anfrage, Drucksache 10/1595, das künftige Angebot auf den Bahnbustrecken in Ostwestfalen-Lippe trage dem Mobilitätsbedürfnis der Bürger „angemessen“ Rechnung?
8. Welche Voraussetzungen müssen nach Ansicht der Bundesregierung gegeben sein, damit ein Angebot auf Bahnbustrecken dem Mobilitätsbedürfnis der Bürger „angemessen“ Rechnung trägt?
9. Unter welchen Voraussetzungen trägt nach Ansicht der Bundesregierung ein Angebot auf Bahnbustrecken dem Mobilitätsbedürfnis der Bürger nicht mehr „angemessen“ Rechnung?

Eine Verkehrsbedienung im ÖPNV setzt voraus, daß eine regelmäßige und ausreichende Nachfrage besteht. Ein hierauf abgestimmtes Angebot ist als angemessen zu betrachten. Nicht angemessen ist ein Angebot, bei dem regelmäßige Verkehrsleistungen nicht so nachgefragt werden, daß sie in wirtschaftlich vertretbarem Umfange erbracht werden können.

10. Welche Voraussetzungen müssen nach Ansicht der Bundesregierung gegeben sein, damit eine Verkehrsbedienung im Bahnbusverkehr noch im Einklang steht mit der Aussage des Bundes in den vom Bundeskabinett am 23. November 1983 beschlossenen bahnpolitischen Zielsetzungen und Leitlinien, die Deutsche Bundesbahn bleibe auch außerhalb der Ballungsräume präsent?
11. Unter welchen Voraussetzungen steht nach Ansicht der Bundesregierung eine Verkehrsbedienung im Bahnbusverkehr nicht mehr im Einklang mit der Aussage des Bundes in den vom Bundeskabinett am 23. November 1983 beschlossenen bahnpolitischen Zielsetzungen und Leitlinien, die Deutsche Bundesbahn bleibe auch außerhalb der Ballungsräume präsent?

Die Bedienung des ÖPNV ist nicht in erster Linie Aufgabe des Bundes, sondern der Länder und kommunalen Gebietskörperschaften. Entsprechend ihren bahnpolitischen Zielsetzungen und Leitlinien vom 23. November 1983 geht die Bundesregierung davon aus, daß aus der Verkehrsbedienung durch den Bahnbus sich keine zusätzlichen Belastungen für die Deutsche Bundesbahn ergeben.

12. Auf welches öffentliche Interesse bezieht sich die Bundesregierung in der Beantwortung zu den Fragen 3 und 4 der Kleinen Anfrage, Drucksache 10/1595, wenn sie von „dem berechtigten öffentlichen Interesse“ spricht?
13. Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung in der Beantwortung zu den Fragen 3 und 4 der Kleinen Anfrage, Drucksache 10/1595, daß es sich bei dem öffentlichen Interesse um ein „berechtigtes“ öffentliches Interesse handelt?

Im öffentlichen Interesse liegt der ÖPNV. Dies hält die Bundesregierung für berechtigt.

14. Wer kommt nach Ansicht der Bundesregierung als „Veranlasser“ von gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Deutschen Bundesbahn im Sinne der Beantwortung zu den Fragen 3 und 4 der Kleinen Anfrage, Drucksache 10/1595, in Betracht?
15. Welche Voraussetzungen müssen nach Ansicht der Bundesregierung gegeben sein, damit ein vom Veranlasser gewährter Ausgleich „angemessen“ ist?
16. Unter welchen Voraussetzungen ist nach Ansicht der Bundesregierung ein vom Veranlasser gewährter Ausgleich nicht „angemessen“?

Die Bundesregierung sieht in der Einrichtung oder der Beibehaltung nicht kostendeckender Verkehrsverbindungen eine gemeinwirtschaftliche Leistung. Soweit die Aufgabenträger für den ÖPNV in wirtschafts-, sozial- und kulturpolischem Interesse Leistungen verlangen, deren Kosten nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden, sind solche Verluste den Verkehrsunternehmen nur insoweit zuzumuten, als die Wirtschaftlichkeit nicht beeinträchtigt wird.

17. Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, daß die Frage 3 der Kleinen Anfrage, Drucksache 10/1520, nicht in bezug auf die Bürger beantwortet wurde, nach denen gefragt war, nämlich im Hinblick auf diejenigen Bürger, die nicht über einen eigenen PKW verfügen?

In der Antwort der Bundesregierung waren die Bürger, die nicht über einen Pkw verfügen, eingeschlossen.

18. Welche Möglichkeiten der Fortbewegung sieht die Bundesregierung für die Bürger, die nicht über einen PKW verfügen, um an Sonn- und Feiertagen

von Lemgo nach Vlotho,  
von Vlotho nach Kallethal,  
von Lüdje nach Köterberg,  
von Steinheim nach Brakel,  
von Detmold nach Hiddesen,  
von Detmold nach Pivitsheide und  
von Brakel nach Peckelsheim

zu gelangen?

Die Frage beantwortet sich daraus, daß wegen zu geringer Nachfrage ein öffentliches Verkehrsbedürfnis nicht besteht. Die ausgetragenen Fahrten wurden nur noch im Umfang von 0 bis 5 Reisenden in Anspruch genommen.

19. Beabsichtigt die Bundesregierung durch die Art, wie sie die Kleine Anfrage, Drucksache 10/1520, beantwortet hat, Kleine Anfragen an die Bundesregierung als eines der wichtigsten politischen Instrumente der Abgeordneten dadurch zu entwerten, daß sie durch teilweise unkorrekte, unvollständige und weitestgehend interpretationsbedürftige, unkonkrete Antworten letzten Endes mehr Fragen aufwirft als beantwortet?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die Rechte der Abgeordneten zu beschneiden. In der Beantwortung der Kleinen Anfrage, Drucksache 10/1520, vermag sie eine solche Beschneidung nicht zu erkennen.